

## **1. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hünfelden**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. 05.2013 (GVBl. I S.218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in der Sitzung am 22.05.2014 folgende 1. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hünfelden vom 24.05.2013 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung betrifft die im Flur 21 in der Gemarkung Dauborn in dem reinen Wohngebiet „Unten auf der Widdersbach“ auf den Grundstücken -

1. Flurstücke 4 und 3,
2. Flurstück 24,
3. Flurstück 46,
4. Flurstück 56/2,
5. Flurstück 55,
6. Flurstück 51,
7. Flurstücke 50/7, 50/6, 50/3 sowie 50/2,
8. Flurstück 48/3 und
9. Flurstück 45

gelegenen Erschließungsanlagen – siehe auch Plan in der Anlage.

### **§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hünfelden vom 24.05.2013 gelten die

1. die unter § 1 sämtlich genannten Erschließungsanlagen ohne Gehwege,
2. die unter § 1 unter den Ziffern 4., 5., 7. und 8. genannten Erschließungsanlagen mit einer Schotterschicht,

3. die unter § 1 unter der Ziffer 6 genannten Erschließungsanlagen mit einer Befestigung mit Ökopflaster sowie einer teilweisen errichteten Straßenbeleuchtung und
4. die unter § 1 unter der der Ziffer 8 genannten Erschließungsanlagen ohne Straßenbeleuchtung

als endgültig hergestellt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.06.2014 in Kraft.

Hünfelden, 23.05.2014

(Silvia Scheu-Menzer)  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Anlage:** Plan

